



Nationalparkgemeinde Edertal  
Fachbereich III  
Bahnhofstraße 25  
34549 Edertal

## Anzeige zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers

(Die Anzeige ist mind. 14 Tage vor Abbrennen des Feuers zu erstatten!)

Es soll folgendes Brauchtumsfeuer \_\_\_\_\_ stattfinden.

Datum: \_\_\_\_\_, in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Es handelt sich um eine  öffentliche bzw.  private Veranstaltung.

Die Abgabe von Getränken und/oder Speisen ist vorgesehen: Ja. \_\_\_\_\_ Nein. \_\_\_\_\_  
(Wenn Ja, ist zeitgleich eine Anzeige nach § 6 HGastG zu erstatten!)

**Veranstalter:** (Organisation, Glaubensgemeinschaft, Verein)

|                     |  |
|---------------------|--|
| Veranstalter:       |  |
| Straße, Hausnummer: |  |
| PLZ, Ort:           |  |

### Verantwortliche Person (mindestens 18 Jahre)

|   |  |
|---|--|
| Name, Vorname, Geb.-<br>Datum:                                  |  |
| Straße, Hausnummer:   |  |
| PLZ, Ort:   |  |
| Kontakt während der<br>Veranstaltung:                           |  |
| Ggf. weitere<br>verantwortliche<br>Aufsichtsperson,<br>Kontakt: |  |

**Angaben zum Brauchtumsfeuer:**

Angabe zur Lage und Größe des Grundstücks:

- Zustimmung des Grundstückeigentümers zum Abbrennen des Brauchtumsfeuers
- und Zustimmung des Nutzungsberechtigten (vermietete/verpachtete Grundstücke)

Angaben zur Art und Menge des zur Verbrennung vorgesehenen Brennmaterials

Art:

Menge: m<sup>3</sup>

**Hinweis:**

Zulässig ist grundsätzlich die Verbrennung von unbehandelten, trockenen Brennholz, Baumstämmen und Strauchschnitt. Beschichtete und behandelte Hölzer sowie sonstige Abfälle, wie z.B. Altreifen oder die Verbrennung von Mineralölprodukten sind verboten.

**Angabe zur voraussichtlichen Höhe und dem Durchmesser des Brauchtumsfeuers**

Höhe: Meter Durchmesser: Meter

**Hinweis:**

Die Höhe und der Durchmesser von Brauchtumsfeuern ist auf jeweils **2 m** beschränkt. Bei durchgehender Beaufsichtigung des Feuers durch die örtliche Feuerwehr sind im Einzelfall nach Ermessen der Feuerwehr Abweichungen davon möglich.

**Gefahrenabwehr**

**Einhaltung der Mindestabstände:**

| Mindestabstand | Erläuterung   | wird eingehalten | wird nicht eingehalten |
|----------------|---|------------------|------------------------|
| 150 m          | Zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten: oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;                   |                  |                        |
| 100 m          | Zu den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, gleiches gilt für den Abstand zu Wohngebäuden, Naturschutzgebieten und Wäldern von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden; |                  |                        |
| 100 m          | von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;   |                  |                        |
| 50 m           | von sonstigen Gebäuden;   |                  |                        |
| 50 m           | von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen, -flächen;   |                  |                        |
| 20 m           | von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern;   |                  |                        |
| 10 m           | zur Grundstücksgrenze, zu befestigten Wirtschaftswegen.   |                  |                        |



Wenn innerhalb der oben aufgeführten Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

Ein 5 m breiter Sicherheitsstreifen ist erforderlich und wird angelegt:            Ja            Nein.

Angabe, welche Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Kontrolle des Feuers, Vorhalten eines Feuerlöschers, Handy für Notruf) vorgesehen sind:

Die Anforderungen an die Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern sind mir bekannt und werden beachtet, ebenfalls habe ich das beigefügte Merkblatt zur Kenntnis genommen:

(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Signatur verantwortliche Person)



## **Merkblatt zur Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern**

### **1. Anzeige**

Die Durchführung eines Brauchtumsfeuers ist der Örtlichen Ordnungsbehörde mindestens 14 Tage vorab anzuzeigen.

Die Anzeige muss enthalten:

- ◇ Angabe zur Art, Datum und Uhrzeit der Durchführung des Brauchtumsfeuers Name und Anschrift des Veranstalters (Organisation, Glaubensgemeinschaft, Verein u. ä.)
- ◇ Name, Anschrift, Handy-Nr. einer verantwortlichen Person, die während der Durchführung/des Abbrennens des Feuers vor Ort erreichbar ist,
- ◇ Lage und Größe des Grundstücks, auf dem das Brauchtumsfeuer durchgeführt werden soll. Eine Zustimmungserklärung des Eigentümers muss vorliegen.

### **2. Zulässige Brennmaterialien**

- ◇ Im Rahmen von Brauchtumsfeuern darf nur Holz, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden.
- ◇ Das Verbrennen von beschichtetem, behandeltem Holz wie z. B. behandelte Paletten und Schalbretter sowie sonstige Abfälle (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- ◇ Das Brennmaterial muss so trocken sein, das es unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.

### **3. Durchführung**

- ◇ Igel, Vögel und andere kleine Tiere suchen sich aufgeschichtete Holzstapel gerne als Versteck bzw. Brutplatz aus. Das Brennmaterial darf daher erst am Tag der Veranstaltung aufgeschichtet werden, damit das Feuer nicht zur Todesfalle wird.
- ◇ Die Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials sowie der Durchmesser dürfen jeweils **2 m** grundsätzlich nicht überschreiten.
- ◇ Das Feuer ist möglichst auf der bereits vorgeschädigten Brandfläche der Vorjahre vorzubereiten. Weitere Feuerstellen dürfen nicht angelegt werden.
- ◇ Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Flächen innerhalb von drei Tagen wieder in ihren vorherigen Zustand zu versetzen. Hierzu sind auch alle in die Landschaft eingebrachten Dinge umgehend zu entfernen (dies gilt auch für die Reste des Feuers).
- ◇ Rauch und Funkenflug dürfen Personen und benachbarte Grundstücke nicht gefährden.
- ◇ Jegliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung aufgekommene Abfälle sind nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu entsorgen



## **Merkblatt zur Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern**

### **4. Aufsicht:**

- ✧ Die Durchführung eines Brauchtumsfeuers bedarf mindestens einer verantwortlichen Person, die das Feuer sowie die Einhaltung der Auflagen dieser Erlaubnis vom Entzünden bis zum Erlöschen des Feuers überwacht.
- ✧ Das Abbrennen ist von der Aufsichtsperson so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen.
- ✧ Es ist auf ausreichenden Personenabstand zum Feuer zu achten. Kinder sind besonders zu beaufsichtigen.
- ✧ Bei aufkommendem Wind oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Behinderung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer umgehend zu löschen.
- ✧ Evtl. Anordnungen der Vollzugspolizei ist zu folgen.
- ✧ Zur Beseitigung einer evtl. Brandausbreitung ist für ausreichenden Feuerschutz zu sorgen.
- ✧ Vor Verlassen der Abbrennstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut vollständig erloschen sind.

### **5. Gefahrenabwehr:**

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

1. 150 m zu Bundesautobahnen und entsprechend ausgebauten Fernverkehrsstraßen;
2. 150 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen und zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe, verarbeitet oder gelagert werden;
3. 100 m zu Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
4. 50 m zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
5. 50 m zu sonstigen Gebäuden;
6. 50 m zu öffentlichen Verkehrswegen, -flächen;
7. 20 m zu Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzbepflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern;
8. 10 m zur Grundstücksgrenze des für die Durchführung des Brauchtumsfeuers vorgesehenen Grundstücks;
9. 10 m zu befestigten Wirtschaftswegen.



## **Merkblatt zur Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern**

### **6. Verbote:**

Brauchtumsfeuer dürfen nicht in Naturschutzgebieten, als Naturdenkmal geschützten Flächen, gesetzlich geschützten Biotopen, Wildschutzgebieten, geschützten Wildbiotopen und Wasserschutzgebieten entzündet werden.

Auch ist zu beachten, dass Brauchtumsfeuer nicht unterhalb von stromführenden Leitungen entzündet werden dürfen. Bei einer Waldbrandstufe III ist jegliches Feuer untersagt. Informationen über die Waldbrandstufen finden Sie im Internet auf der Seite des Deutschen Wetterdienstes (<http://www.dwd.de>).

✧ Gemäß Artikel 13 der Datenschutzverordnung weisen wir Sie darauf hin, dass die von Ihnen erhobenen Daten ausschließlich zur Bearbeitung Ihrer Anzeige gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe erfolgt ausschließlich an die zu beteiligenden Behörden:

- ✦ zentrale Leitstelle des Landkreises Waldeck-Frankenberg
- ✦ Polizeistation Bad Wildungen
- ✦ Gemeindebrandinspektor und/oder Ortsteilfeuerwehr